

Information über Beschluss mit zusätzlich notwendigen Bedarfen

Referat: KVR	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): HA-III/23	betroffene Referate: KVR
Öffentliche BV: <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht-Öffentliche BV: <input type="checkbox"/>	Federführung: KVR
Arbeitstitel geplanter Beschluss: Personalbedarf für Großraum- und Schwertransporte		

1. Aufgabe**1.1 Kurze Beschreibung der Aufgabe:**

Genehmigungen von Großraum- und Schwertransporten, Erteilen von Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen und der FerienreiseVO für gewerbliche Güterbeförderung mit LKW; Vollzug der §§ 29 Abs. 3, 30 StVO, FerienreiseVO

1.2 Aufgabenart

Pflichtaufgabe freiwillige Aufgabe bürgernahe Aufgabe

Daueraufgabe zeitlich begrenzte Aufgabe

Kurze Begründung:

Um Großraum- und Schwertransporte oder gewerbliche Güterbeförderung mit LKW unter bestimmten Voraussetzungen durchführen zu dürfen, bedarf es einer Genehmigung. Werden die Genehmigungen nicht oder nicht zeitgerecht erteilt, können erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Darüber hinaus wirken sich Verzögerungen auch unmittelbar auf Bürger*innen aus (Bauvorhaben werden verzögert, Lieferketten können nicht eingehalten werden).

1.3 Auslöser des Mehrbedarfs

inhaltlich / qualitative
Veränderung der Aufgabe neue Aufgabe quantitative
Aufgabenausweitung

kurze Erläuterung:

Aufgrund einer Gesetzesänderung im Jahr 2020 wurden die Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Großraum- und Schwertransporte sowie der Sonn- und Feiertagsfahrverbote, die mit 01.01.2021 in Kraft trat, wesentlich verändert.

Demnach liegt die Zuständigkeit bei der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten nunmehr bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt oder in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat.

Die Gesetzesänderung hatte weitreichende Folgen für die Genehmigungspraxis, da es hierdurch zu einer Konzentration der Antragstellung auf eine geringere Zahl von Behörden kam und der sogenannte „Antragstourismus“ eingeschränkt wurde.

Weiter betroffen von der Rechtsänderung sind auch Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot. Gerade beim Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist es nunmehr nur noch möglich sein, bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag zu stellen, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Die bisherige Regelung sah vor, dass auch der Wohnort des/der Antragsteller*in oder dessen/deren Betriebssitz und der Ort der Niederlassung als Genehmigungsbehörden in Frage kamen.

Die neu gefassten Zuständigkeitsregelungen führten bei der Umsetzung also zu einer Reduzierung der bisher möglichen Genehmigungsbehörden für die Antragsteller*innen, so dass die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration befürchtete Konzentrierung auf einzelne Genehmigungsbehörden und damit ein Anstieg der zu bearbeitenden Fälle absehbar war. Zudem stellt das Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten sowie von Sonn- und Feiertagsfahrverboten eine Pflicht- und Daueraufgabe dar, für die aufgrund der quantitativen Aufgabenausweitung ein Personalmehrbedarf geltend gemacht wurde.

Mit Beschluss vom 04.05.2021 (20-26/V02393) wurden vor dem oben dargestellten Hintergrund 2,0 VZÄ befristet für zwei Jahre eingerichtet (bis 30.06.2023), um den Anforderungen zu begegnen.

Vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Personalbedarfsermittlung ist davon auszugehen, dass eine **Entfristung dieser 2,0 VZÄ** nötig ist, um den dargestellten Mehraufwand weiterhin zu bewältigen.

Darüber hinaus wird der Münchner Stadtrat im Jahr 2022 mit der erstmaligen Einführung von Sondernutzungsgebühren im Bereich der Großraum- und Schwertransporte befasst, die einerseits mit erheblichen Mehreinnahmen und andererseits mit erhöhtem Verwaltungsaufwand einhergeht. Besonders vor diesem Hintergrund bedarf es einer Entfristung der betroffenen 2,0 VZÄ, um die mit der Abwicklung der Sondernutzungsgebühren auftretenden Mehraufgaben zu bewältigen und letztlich das erhebliche Einnahmepotenzial der Landeshauptstadt München vollumfänglich zu nutzen.

Die hier angegebenen Einnahmen beziehen sich auf die erstmalige Einführung von Sondernutzungsgebühren im Bereich Großraum- und Schwertransporte und werden so auch in dem entsprechendem Stadtratsbeschluss 2022 aufgeführt. Die Einnahmen fallen in der prognostizierten Höhe aber natürlich nicht doppelt an und wurden nur vollständigshalber auch hier mit aufgeführt.

Bei Personalmehrbedarf:

Erforderliche Personalbedarfsermittlung gem. Leitfaden ist erfolgt? ja nein

Eine Personalbedarfsermittlung ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Es liegen erst nach einem Betrachtungszeitraum von einem Jahr valide Fallzahlen vor, die für eine sachgerechte analytische Personalbedarfsermittlung herangezogen werden können. Der dauerhafte Personalbedarf wird somit durch eine analytische Personalbedarfsermittlung innerhalb des zweijährigen Befristungszeitraumes überprüft. Nach Feststellung des Personalbedarfs wird eine erneute Stadtratsentscheidung herbeigeführt.

1.4 Bereits eingesetzte Personalkapazitäten und Haushaltsmittel

Konsumtive Auszahlungen (nur Personal):	1.650.000 € (von 2023-27)
Personalkapazitäten in VZÄ:	5,0 VZÄ

Konsumtive Auszahlungen (ohne Personal): 20.000 € (APK von 2023-27)

1.5 Refinanzierung/Kompensation

Refinanzierung (siehe Nr. 4)	Kompensation (siehe Nr. 5)
------------------------------	----------------------------

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Zahlungen gesamt	2023 - 2027
2.1.1 Gesamteinzahlungen konsumtiv	15.000.000 €

2.1.2 Gesamtauszahlungen konsumtiv	602.000 €
2.1.3 Gesamteinzahlungen investiv	0 €
2.1.4 Gesamtauszahlungen investiv	0 €

2.2 konsumtiv	Planjahr 2023
2.2.1 Einzahlungen	3.000.000 €
2.2.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
2.2.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	
2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.000.000 €
2.2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2.2.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.2.2 Auszahlungen	67.600 €
2.2.2.1 Personalauszahlungen	66.000 €
2.2.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Arbeitsplatzkosten)	
2.2.2.3 Arbeitsplatzkosten	1.600 €
2.2.2.4 Transferauszahlungen	
2.2.2.5 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.3 investiv	Planjahr 2023
2.3.1 Einzahlungen	0 €
2.3.1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
2.3.1.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä.	
2.3.1.3 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Sachvermögen	
2.3.1.4 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzvermögen	
2.3.1.5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	
2.3.2 Auszahlungen	0 €
2.3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. und Gebäuden	
2.3.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen	
2.3.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen	
2.3.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	
2.3.2.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	
2.3.2.6 Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	

3. zusätzlicher Büroraumbedarf		
3.1 Kann der geltend gemachte Personalbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?		
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Teilweise <input type="checkbox"/>
3.2 Falls „nein“ / „teilweise“ ausgewählt wurde: Für wie viele der zusätzlich angemeldeten VZÄ wird Büroflächenbedarf ausgelöst?		

4. Refinanzierung	
4.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:	
Art:	Höhe in %:
4.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:	
Art:	Höhe in %:

5. Kompensation (nur zu 100 %)	
5.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:	
bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):	
5.1 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:	
bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):	